



Qualitätsaufzeichnung
Produktspezifikation Weizenkleie

F 18 – 3
Stand: 09.06.2016
Seite 1 von 1

Bezeichnung, Nr. laut Positivliste:	Weizenkleie QS-Einzelfuttermittel Nr. 1.09.06
Produktbeschreibung:	Nebenerzeugnis, das bei der Herstellung von Mehl aus gereinigtem Weizen anfällt und das überwiegend aus Teilen der Schale und im Übrigen aus sonstigen Kornbestandteilen besteht, die vom Mehlkörper weitgehend befreit sind.
Inhaltsstoffe:	Rohprotein : ca. 17,0 % Rohfaser: ca. 9,2 % Die Analysenwerte unterliegen den bei Naturprodukten üblichen Schwankungen.
Zusätze von Hilfs- und Behandlungsstoffen:	Keine
Verpackung:	Lose oder im Papiersack
Verunreinigungen:	Weizenkleie ist frei von Fremdgerüchen. Das Rohmaterial ist frei von Fremdkörpern (z.B. Glas, Metall, Plastik) sowie Schädlingsbefall. Unsere Rohwaren und Produkte werden auf verschiedene Rückstände und Kontaminanten stichprobenweise untersucht.
Lagerung:	Weizenkleie wird sowohl lose als auch abgesackt trocken und kühl gelagert.
Haltbarkeit:	Weizenkleie hat eine Haltbarkeit von 6 Monaten.
Transport:	Weizenkleie wird ausschließlich ab Station verkauft. Der Transport der Ware liegt in der Verantwortung des Kunden.
Verwendungszweck:	Weizenkleie ist für den menschlichen Verzehr, als Einzelfuttermittel für die Weiterverarbeitung zu Mischfuttermittel für die Tiernahrung oder zur direkten Fütterung bestimmt.
Gesetzliche Bestimmungen:	Das Produkt entspricht zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. bei Abholung folgenden Bestimmungen: <ul style="list-style-type: none">• Lebens- und Futtermittelgesetzbuch• Hygiene-Leitlinie für Getreidemöhlen• EG-VO Nr. 852/2004 zur Lebensmittelhygiene• EG-VO Nr. 183/2005 zur Futtermittelhygiene• Futtermittelverordnung• EG-VO Nr. 856/2005 Höchstmengen Fusarientoxine• EG-VO Nr. 178/2002 Basisverordnung zur Lebensmittelsicherheit• Rückstands-Höchstmengen-Verordnung• EG-VO Nr. 1881/2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln• EG-VO Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel• EG-VO Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln Das Produkt ist nicht GVO- kennzeichnungspflichtig.
Sicherheitshinweise:	Von loser und in Säcken gelagerter Weizenkleie gehen keine Sicherheitsrisiken aus.
CCPs:	keine

09.06.2016

Datum

Felix Scharf
Unterschrift (Geschäftsführung)
Felix Scharf